

MERKBLATT

Allgemeine Informationen zum Sächsischen Landeserziehungsgeldgesetz (SächsLERzGG) für Geburten ab 01.01.2018

Eltern, die im Freistaat Sachsen leben, können beginnend im 2. Lebensjahr oder im 3. Lebensjahr des Kindes ein Landeserziehungsgeld erhalten. Mit dem Landeserziehungsgeld unterstützt der Freistaat Sachsen besonders jene Eltern, die sich für eine längerfristige eigene häusliche Betreuung des Kindes entschieden haben. Durch die Staffelung der Leistungsdauer und Leistungshöhe nach der Anzahl der Kinder werden Familien mit mehreren Kindern besonders gefördert. Eine vergleichbare familienfördernde Leistung wird außer in Sachsen nur in Bayern gewährt.

Während das Bundeselterngeld vorrangig eine Lohnersatzleistung ist, handelt es sich bei dem Landeserziehungsgeld um eine einkommensabhängige Sozialleistung zur finanziellen Unterstützung von Familien mit geringen bis mittleren Einkommen, die ihr Kind selbst zu Hause betreuen möchten. Überschreitet das pauschalisierte Nettoeinkommen der Familie die Grenze von 24.600 Euro bei Paaren oder 21.600 Euro bei Alleinerziehenden, wird die Leistung gemindert oder sie entfällt ganz. Für Geburten ab 01.01.2015 wird die Leistung ab dem dritten Kind einkommensunabhängig gewährt.

Eine wesentliche Voraussetzung für das Landeserziehungsgeld ist eine eigene häusliche Betreuung. Grundsätzlich darf für das anspruchsbegründende Kind keine mit staatlichen Mitteln geförderte Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflege im Sinne von § 1 des Gesetzes über Kindertageseinrichtungen beansprucht werden. In Ausnahmefällen ist dies jedoch möglich.

Genauere Hinweise dazu entnehmen Sie den nachfolgenden Informationen und dem Antragsformular.

1. Wer erhält Landeserziehungsgeld?

Einen **Anspruch auf Landeserziehungsgeld** hat, wer

- seinen Hauptwohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Freistaat Sachsen hat,
- mit einem nach dem 31.12.2006 geborenen Kind, für das ihm die Personensorge zusteht, in einem Haushalt lebt,
- dieses Kind selbst betreut und erzieht,
- für dieses Kind keinen mit staatlichen Mitteln geförderten Platz in einer Kindertageseinrichtung oder staatlich geförderten Kindertagespflege im Sinne von § 1 des Sächsischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (SächsKitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.12.2005, in der jeweils geltenden Fassung, beansprucht und
- keine oder keine volle Erwerbstätigkeit im Sinne von § 2 des Gesetzes zum Erziehungsgeld und zur Elternzeit (BERzGG) ausübt.

Anspruch auf Landeserziehungsgeld hat auch, wer zusätzlich die Anspruchsvoraussetzungen entsprechend § 1 Abs. 1 S. 2 und 3, Abs. 2 bis 9 BERzGG erfüllt und als Berechtigter für den Bezug des Elterngeldes gelten würde.

Die Anspruchsvoraussetzungen müssen bei Beginn des Leistungszeitraumes vorliegen.

2. In welcher Höhe und wie lange wird Landeserziehungsgeld gewährt?

Das Landeserziehungsgeld beträgt monatlich maximal 150 Euro für das erste Kind, 200 Euro für das zweite Kind und 300 Euro ab dem dritten Kind. Die Leistung wird **entweder** beginnend im 3. Lebensjahr des Kindes, längstens bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres, **oder** beginnend im 2. Lebensjahr des Kindes, gewährt. Die Leistungsdauer beginnend im 3. Lebensjahr des Kindes beträgt beim ersten und beim zweiten Kind max. neun Monate, ab dem dritten Kind max. zwölf Monate, wenn für dieses Kind seit seinem vollendeten vierzehnten Lebensmonat keine staatlich geförderte Kindertageseinrichtung oder Tagespflege in Anspruch genommen wird. Wurde in dieser Zeit eine staatlich geförderte Kindertageseinrichtung oder Tagespflege beansprucht, beträgt die max. Leistungsdauer beim ersten Kind fünf Monate, beim zweiten Kind sechs Monate und ab dem dritten Kind sieben Monate.

Auf Antrag des Berechtigten wird Landeserziehungsgeld **beginnend bereits im zweiten Lebensjahr** des Kindes gewährt. Dabei ist ein gleichzeitiger Bezug des Berechtigten von Basiselterngeld und Landeserziehungsgeld nicht möglich. Wählt der Berechtigte die Inanspruchnahme des „gesplitteten“ Elterngeldes als Elterngeld Plus bzw. Partnerschaftsbonus, kann ab dem 13. Lebensmonat neben diesem Elterngeld gleichzeitig Landeserziehungsgeld beansprucht werden. Die max. Leistungsdauer beträgt beim ersten Kind fünf Monate, beim zweiten Kind sechs Monate, ab dem dritten Kind sieben Monate.

Höhe und Dauer des Landeserziehungsgeldes richten sich nach der Anzahl der im Haushalt lebenden Kinder des Berechtigten oder seines nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten, Lebenspartners oder Partners in eheähnlicher Gemeinschaft – im Weiteren als (Ehe-/Lebens-)Partner bezeichnet - für die ihm oder seinem (Ehe-/Lebens-) Partner Kindergeld gezahlt wird oder zu zahlen wäre, weil das Kind eine andere Leistung erhält, die das Kindergeld ausschließt.

Die Zahlung des Landeserziehungsgeldes ist einkommensabhängig, ab dem dritten Kind einkommensunabhängig (für Geburten ab 01.01.2015).

3. Welches Einkommen ist maßgebend und wie erfolgt die Berechnung?

Für die Berechnung des Landeserziehungsgeldes im **3. Lebensjahr** des Kindes ist das **Einkommen aus dem Kalenderjahr nach der Geburt** des Kindes maßgebend, für das **2. Lebensjahr das Einkommen aus dem Kalenderjahr der Geburt** des Kindes. Zu berücksichtigen ist das Einkommen der berechtigten Person und ihres Ehegatten oder Lebenspartners, soweit sie nicht dauernd getrennt leben. Leben die Eltern in einer eheähnlichen Gemeinschaft, ist auch das Einkommen des Partners zu berücksichtigen.

Übersteigt das Einkommen bestimmte Einkommensgrenzen, führt das zur Minderung oder zum Wegfall des Landeserziehungsgeldes. Die Höhe der Einkommensgrenzen richtet sich nach Familienstand und Anzahl der im Haushalt lebenden Kinder, wobei die Verhältnisse zum Zeitpunkt der Antragstellung maßgebend sind. Die **Einkommensgrenze** beträgt bei Verheirateten, Lebenspartnern und Paaren in eheähnlicher Gemeinschaft **24.600 Euro** und bei anderen Berechtigten **21.600 Euro** (Geburten ab 01.01.2018). Diese Grenzen erhöhen sich um **3.140 Euro für jedes weitere Kind** des Berechtigten oder seines (Ehe-/Lebens-)Partners, für das Kindergeld oder vergleichbare Leistungen gezahlt werden oder nur deswegen nicht gezahlt werden, weil für das Kind eine andere Leistung gewährt wird, die das Kindergeld ausschließt. Das anspruchsbegründende Kind kann hier nicht zusätzlich als weiteres Kind berücksichtigt werden.

Ein Betrag von weniger als 10 Euro monatlich wird nicht gewährt.

4. Wie erfolgt die Antragstellung?

Landeserziehungsgeld ist **schriftlich** zu beantragen. Der Antrag ist frühestens drei Monate vor Beginn des gewählten Leistungszeitraumes zu stellen. **Rückwirkend** wird Landeserziehungsgeld nur für den **Monat vor Antragstellung** gewährt.

Bitte beachten Sie die rechtzeitige Antragstellung!

Der Antrag ist jeweils von der berechtigten Person zu stellen und vom (Ehe-/Lebens-)Partner mit zu unterschreiben. Bei Mehrlingsgeburten besteht zwar für jedes Kind ein eigenständiger Anspruch, aber es genügt die Antragstellung in einem Formular.

5. Wie ist das Verhältnis zu anderen gesetzlichen Leistungen?

Der Bezug einer dem Landeserziehungsgeld vergleichbaren Leistung anderer Bundesländer (z. B. in Bayern) schließt insoweit die Zahlung des Sächsischen Landeserziehungsgeldes aus. Auch dem Landeserziehungsgeld vergleichbare Leistungen, die im Ausland in Anspruch genommen werden können, werden für zeitgleiche Zeiträume angerechnet und schließen insoweit Landeserziehungsgeld aus. Ob vorrangig EU-Recht (z. B. VO 883/2004, VO 987/2009) anzuwenden ist, muss geprüft werden.

Der Bezug einer **Entgeltersatzleistung** (z. B. Arbeitslosengeld I, Krankengeld, Kurzarbeitergeld, Insolvenzgeld) ist unabhängig von der Bemessungsgrenze für den Anspruch auf Landeserziehungsgeld unschädlich. Allerdings werden diese Leistungen des (Ehe-/Lebens-)Partners aus dem maßgebenden Zeitraum (Kalenderjahr) und für den Berechtigten aus dem Bezugszeitraum des Landeserziehungsgeldes für die Berechnung als Einkommen berücksichtigt.

Keine Auswirkung auf das Landeserziehungsgeld haben z. B. folgende Sozialleistungen; Bürgergeld, Wohngeld oder BAföG. Das Landeserziehungsgeld ist **nicht zu versteuern, nicht pfändbar** und wird bei der Berechnung anderer einkommensabhängiger Sozialleistungen (z. B. ALG II, ab 2023 Bürgergeld, Sozialhilfe, Kinderzuschlag, Ausbildungsförderung, Wohngeld) nicht berücksichtigt. Es unterliegt auch nicht dem Progressionsvorbehalt im Sinne des § 32 b EStG.

6. Besteht Krankenversicherungsschutz?

Wenn Sie Pflichtmitglied in der gesetzlichen Krankenversicherung sind, bleibt die Mitgliedschaft erhalten, solange Sie Anspruch auf Erziehungsgeld haben oder Elternzeit beansprucht wird. Pflichtmitglieder, die neben dem Landeserziehungsgeld keine weiteren beitragspflichtigen Einnahmen beziehen, sind dementsprechend zumindest für die Zeit des Bezuges des Landeserziehungsgeldes beitragsfrei versichert.

Für versicherungspflichtige Studenten besteht die Beitragspflicht fort, wenn sie immatrikuliert bleiben. Freiwillige Mitglieder müssen grundsätzlich weiterhin Beiträge zahlen, ggf. den Mindestbetrag. Auch privat Versicherte müssen weiterhin selbst Beiträge zahlen.

Sie sollten sich in jedem Fall von Ihrer Krankenkasse beraten lassen.

7. Weitergehende Beratung?

Örtlich zuständig ist die Behörde des Landkreises oder der kreisfreien Stadt, in deren Bezirk Ihr Hauptwohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt ist. Befindet sich dieser in Chemnitz, stellen Sie bitte den Antrag rechtzeitig und vollständig ausgefüllt in der Abt. Soziale Leistungen des Sozialamtes Chemnitz, Bahnhofstr. 53, 09111 Chemnitz.